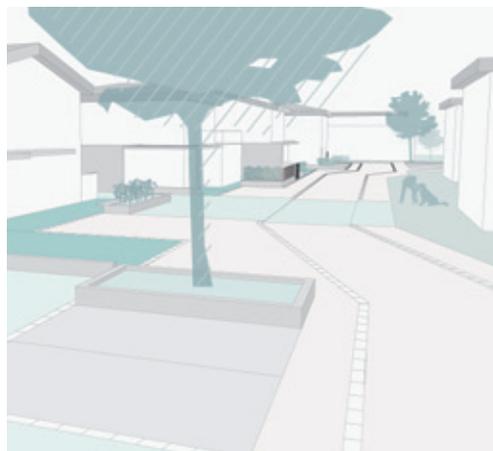
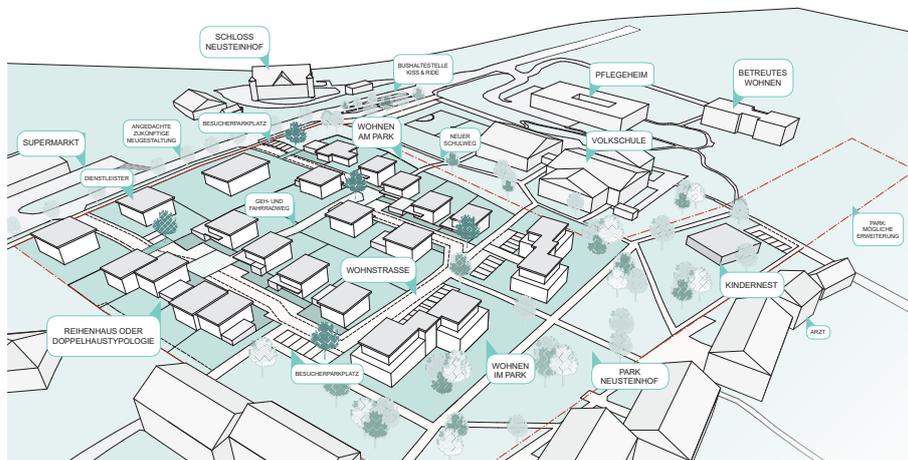


Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz



Baukultur und Ortsentwicklung

Projekt: „WOHNEN AM PARK NEUSTEINHOF“
Standort: Marktgemeinde Steinfeld
Masterplan: ARGE Share Architects DI Kaufmann,
Three Little Birds Kommunikation
Visualisierung: ARGE Share Architects und
Raumplanungsbüro DI Kaufmann

Aufgabenstellung

Die Schaffung des eigenen Wohn(T)raumes ist für viele ein großes Abenteuer und in der Regel auch die größte Investition ihres Lebens. Meistens wissen die Menschen, was sie brauchen und wie sie selbst leben wollen. Doch damit aus vielen einzelnen „Träumen“ ein großes Ganzes wird und ein räumliches Miteinander entstehen kann, braucht es einen kollektiven und dorfräumlichen Gedanken sowie gemeinsame Regeln und Ziele.

Durch die Initiative der Gemeinde, sich aktiv in die Liegenschaftspolitik einzubringen, fließen die Widmungsgewinne nicht wie vielerorts in den Privatbesitz, sondern werden für das Gemeinwohl und für die Erstellung einer nachhaltigen und durchgängigen Entwicklung des Areals WOHNEN AM PARK NEUSTEINHOF eingesetzt.

Darüber hinaus wird in Abstimmung mit der Fachabteilung des Landes ein Planungsprozess initiiert, in dem die Raumplanung, die Architektur und die Kommunikation mit der örtlichen Bevölkerung ein gemeinsames Planungskonsortium bilden. In Abstimmung mit einer Steuerungsgruppe der Gemeinde werden sämtliche Entscheidungen gemeinsam getroffen und ermöglichen somit eine hochwertige Prozessqualität auf Augenhöhe mit allen Beteiligten.

Ziel der Planungen ist es, neue Wohnformen aufzuzeigen und diese bestmöglich an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Die Überlegungen bilden gekoppelte und platzsparende Einfamilien-

häuser, Reihenhäuser, leistbarer verdichteter Flachbau, gemischte Nutzungen mit Arbeiten und Wohnen sowie eine Kinderbetreuungseinheit. Überdies wird ein Masterplan entwickelt, wie und in welcher Form diese unterschiedlichen Nutzungen örtlich verankert werden können und wie diese eine zusammenhängende und dorfräumliche Qualität entwickeln können. Somit wird ein Weg gewählt, der nicht das Einzelne in den Vordergrund stellt, sondern das Kollektive und Gemeinsame als Ziel formuliert.

Ein besonderer Wert wird auf die Räume zwischen den Häusern gelegt, denn in diesen Bereichen, die als öffentlicher Raum bezeichnet werden, spielt sich das gemeinsame Leben ab. Mit gestalteten Platz- und Grünräumen wird die Gemeinde hier einen weiteren Mehrwert schaffen, der das Dorf zusätzlich bereichern wird.

Eine weitere zentrale Rolle bildet die Vernetzung mit dem bestehenden Dorfraum. Es soll bewusst keine Siedlung am Dorfrand entstehen, sondern es wird das ambitionierte Ziel verfolgt, die Liegenschaft Neusteinhof bestmöglich an das bestehende Dorf anzubinden. Damit auch die technischen Notwendigkeiten, wie Straßen, Energie und Infrastruktur ausreichend und nachhaltig bedacht werden, wird in Abstimmung mit Experten ein umfangreiches Energiekonzept erarbeitet. Auch hier soll gemeinsam mehr erreicht und dennoch der Nutzen für jeden einzelnen gewährleistet werden.

Damit wir nicht nur „des Bauens wegen“ bauen, sondern es uns darüber hinaus auch zum Ziel machen, einen Mehrwert für unseren Lebensraum durch einen schonenden Umgang mit wertvollen Ressourcen zu schaffen, muss ein generelles Umdenken stattfinden. Die Gemeinde Steinfeld wird mit diesem hochwertigen Prozess sicher dazu beitragen, und kann einen wichtigen Schritt setzen, der es ermöglichen wird, hochwertige Baukultur und ein Miteinander entstehen zu lassen.

Kontakt: DI Elias Molitschnig, fachliche Raumordnung und kommunales Bauen, Abt. 3 AKL

Auswege aus der KRISE im Tourismus

Hochkarätige Veranstaltung speziell für Tourismusgemeinden, -unternehmen und -regionen zur Frage, wie Krisen über Innovationen nachhaltig überwunden und zur Chance werden können!

Die heurige Veranstaltung der Reihe »Landschaft des Wissens – Wage zu denken!« des Universitäts.club | Wissenschaftsverein Kärnten hat insbesondere den Tourismus, der durch die Corona-Maßnahmen und die Reisebeschränkungen in besonderer Weise getroffen wurde, im Fokus. Erstmals hat ein Virus fast die gesamte Wirtschaft und das öffentliche Leben beinahe global lahmgelegt. Es war eine harte Entscheidung, die Wirtschaft für eine gewisse Zeit radikal zurückzufahren, um die Menschen vor Infektion zu schützen und das Gesundheitssystem nicht zu überlasten.

Doch die wirtschaftlichen Auswirkungen des „Lockdowns“ sind gravierend. Die Reparatur der fatalen Folgen der Corona-Maßnahmen für Unternehmen und öffentliche Institutionen, ja für das gesellschaftliche Leben insgesamt, verursacht Kosten, welche die ökonomische Nachhaltigkeit unserer Gesellschaft an neue Grenzen stoßen lässt und auch überfordern könnte.

Neben notwendiger finanzieller Unterstützung braucht es insbesondere Ideen und Innovationen, kreative Menschen sowie die Risikobereitschaft, etwas Neues zu probieren. Es braucht auch den Glauben daran, dass Krisen auch Chancen sind, gewohnte Pfade zu verlassen.

Herausforderungen annehmen!

Dem Team rund um Horst Peter Groß, Initiator der Landschaft des Wissens in Kärnten und Präsident des Universitäts.club | Wissenschaftsverein Kärnten, geht es darum, den Blick gezielt auf konkrete Projekte zu lenken: auf positive Beispiele – Tourismusunternehmen und -initiativen, die die Herausforderungen in Angriff genommen und Neues probiert haben, die Risiko genommen haben, um resilienter zu werden.

In diesem Sinne werden auch die beiden Nachhaltigkeitspreise des KWF und der Kärntner Sparkasse im heurigen Jahr an Tourismusprojekte vergeben, die in den letzten Jahren im Hinblick auf Aspekte der Nachhaltigkeit umgesetzt wurden und deswegen gut durch die Covid-19-Krise gekommen sind bzw. kommen. Die Prämierung erfolgt gemeinsam mit Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser, der auch heuer wieder zu seinem mittlerweile schon traditionellen Empfang lädt.

Namhafte Referenten und umfangreiches Rahmenprogramm

Der Philosoph, Netzwerk- und Resilienzforscher Harald Katzmair stellt sich der Frage, wie man in Zeiten wie diesen wieder Zuversicht findet. Tourismusexperte Peter Zellmann vertritt, wie Krisensignale für die Tourismuswirtschaft zu erkennen sind und wie man sich in

Zukunft auf solche oder ähnliche Szenarien besser vorbereiten kann.

Die Klima- und Tourismusforscherin Ulrike Pröbstl-Haider behandelt in ihrem Vortrag die Frage, wie weit der Klimawandel ein Wegbereiter für einen neuen Lebensstil sein könnte. Die Freizeitforscherin Dagmar Lund-Durlacher greift wiederum die Frage auf, wie weit Covid-19 Treiber für Innovationen und Nachhaltigkeit im Tourismus sein kann.

Spannend zu werden verspricht auch der Praxisbericht des bekannten deutschen Hoteliers Hannes Lichtmannegger, der mit seinem „Rehlegg“ Nachhaltigkeit in der Hotellerie vorlebt. Die beiden Finanzierungsexperten Nastassja Cernko (OeKB) und Wolfgang Kleemann (ÖHT) gehen auf Chancen, Risiken und Finanzierungsfragen im nachhaltigen Tourismus ein, und Architekt Tom Lechner wird die Bedeutung der Baukultur für Resilienz und Nachhaltigkeit im Tourismus beleuchten. Kulturell abgerundet wird das Programm mit einem Kabarettbeitrag von Christof Spörk.

Zum gediegenen Abschluss laden Bürgermeister Gerhard Koch, Vizebürgermeister Franz Schier sowie Tourismusobfrau Almut Knaller im wunderschönen Ambiente des höchstgelegenen Badesees der Alpen am Schiff »Alpenperle« zum Weissensee-Empfang.

Wann und wo?

14. bis 16. Oktober 2020
Veranstaltungszentrum
Weißensee-Haus
Techendorf
9762 Weißensee

Details sowie Anmeldung:

<https://uniclub.aau.at/ldw-2020>

Kontakt:

Universitäts. club |
Wissenschaftsverein
Kärnten
MMag. Karin Scheidenberger
E uniclub@aau.at
T 0463 2700-8715



Einwendungen gegen neue Lärm- und Geruchsbelästigungen

Norm: § 23 K-BO 1996

Von Mag. Dr. Damijan Habernik, Landesverwaltungsgericht Kärnten

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten (LVwG) hat in seinem Erkenntnis vom 27.07.2020, KLVwG-488/4/2020, über die Beschwerde gegen die Baubewilligung für ein Fitnesscenter entschieden.



Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Bauwerberin beantragte die Erteilung einer Baubewilligung für die Errichtung eines Fitnesscenters im ersten Obergeschoss eines bestehenden Gebäudekomplexes. Die dafür vorgesehenen Parzellen weisen die Widmung „Bauland-Geschäftsgebiet“ auf. Die Bauwerberin hat im Bauverfahren der Behörde unter anderem eine sachverständige Nutzlastberechnung vorgelegt. Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 15.10.2019 wurde der Umbau in ein Fitnesscenter bewilligt. Eine Anrainerin erhob gegen diesen Bescheid Berufung und brachte vor, dass die Statik des Gesamtobjektes durch das geplante Fitnesscenter beeinträchtigt sei, der Betrieb eines Fitnessstudios nicht zu tolerierende Lärm- und Geruchsemissionen verursache und keine widmungsgemäße Nutzung vorliegen würde. Nach einem ergänzenden Ermittlungsverfahren hat die Baubehörde zweiter Instanz mit Bescheid vom 15.02.2020 die Berufung mit näherer Begründung abgewiesen. Die Anrainerin hat in der Folge mit Beschwerde den Berufungsbescheid als rechtswidrig ange-

fochten und führte sie in der Beschwerdeschrift aus, dass die Statik des Vorhabens im Verfahren unzureichend dargelegt worden sei, es gebe insbesondere auch keine Angaben zum Ausmaß der Deckenstärke. Das Fallenlassen von Fitnessgeräten, wie etwa Hanteln, oder der Betrieb von Laufbändern übersteige ein gewöhnliches Maß von Lärm bei Weitem. Die Beschwerdeführerin beantragte die Einholung eines schall-/lärmetechnischen Gutachtens. Zudem führte die Beschwerdeführerin aus, dass im vorgelegten betriebstypologischen Gutachten bestimmte Einkaufszentren als Vergleichsobjekte herangezogen wurden, die nicht, wie es gegenständlich der Fall ist, eine unmittelbare Wohnnachbarschaft aufweisen. Zudem stehe dem Vorhaben der Flächenwidmungsplan entgegen und würde für dieses die Widmung „Sportbetrieb/Plätze“ benötigt werden.

Rechtslage:

Gemäß § 23 Abs. 5 Kärntner Bauordnung (K-BO 1996) sind bei einem Vorhaben, das auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedarf, Einwendungen der Anrainer gemäß § 23 Abs. 2 lit. a und b. leg. cit., mit denen der Schutz der Gesundheit oder der Immissionschutz geltend gemacht wird, nur soweit berechtigt, als diese Einwendungen die Frage der Zulässigkeit der Betriebstype in der gegebenen Flächenwidmungskategorie betreffen.

ues Fitnesscenter tigung für Anrainer

Erwägungen und Ergebnis:

Das LVwG hielt in seinem Erkenntnis fest, dass ein widerspruchsfreies Gutachten in seiner Beweiskraft nur auf gleicher fachlicher Ebene bekämpft werden kann. Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und zu den Denkgesetzen können aber auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden. Die Argumente der Beschwerdeführerin gegen die erstatteten Gutachten waren für das erkennende Gericht jedoch nicht substantiiert. Die Bauwerberin hat hingegen mit Vorlage der Nutzlastberechnung und eines betriebstypologischen Gutachtens auf fachlicher Ebene schlüssige und nachvollziehbare Ausführungen getätigt.

Das LVwG wies in der Entscheidung darauf hin, dass bei einem Vorhaben, wie dem gegenständlichen, welches einer gewerbebehördlichen Bewilligung bedarf, Anrainer zu Einwendungen, mit denen der Schutz der Gesundheit oder Immissionsschutz geltend gemacht werden, nur soweit berechtigt sind, als diese die Frage der Zulässigkeit der Betriebstypen in der gegebenen Flächenwidmungskategorie betreffen. Das LVwG ist in seiner Prüfung auf die in der Beschwerde vorgebrachten, möglicherweise verletzten subjektiv öffentlichen Rechte beschränkt. Das Vorbringen, dass für das gegenständliche Fitnesscenter eine Flächenwidmung „Sportbetriebe/Plätze“ benötigt werde, stellt für das Gericht einen nicht näher begründeten Einwand dar. Darüber hinaus sind Fitnesscenter in Einkaufszentren keine Seltenheit und entspricht die Betriebstypen Fitnesscenter der Widmungskategorie „Bauland-Geschäftsgebiet“. Die Immissionen, die sich im Rahmen eines in einer Widmungskategorie üblichen Ausmaßes halten, müssen von Nachbarn hingenommen werden. Die für das betriebstypologische

Gutachten herangezogenen Vergleichsobjekte waren für das LVwG mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben vergleichbar. Zudem werden beim Bauvorhaben sämtliche Planungsrichtwerte unterschritten.

Hinsichtlich der Zumutbarkeit von Lärm- und Geruchsemissionen hat die Behörde zu Recht die Prüfständigkeit der Gewerbebehörde angenommen. Dem Antrag auf Einholung eines schall-/lärmtechnischen Gutachtens hat das LVwG nicht entsprochen und auf die Geltendmachung im gewerbebehördlichen Verfahren verwiesen. Ungeachtet dessen, dass das Vorbringen zu den Auswirkungen auf die Statik kein subjektiv öffentliches Nachbarrecht darstellt, liegt aufgrund der vorgelegten schlüssigen und nachvollziehbaren Nutzlastberechnung eine Beeinträchtigung des Gesamtobjektes nicht vor.

Zusammenfassend war sohin für das LVwG Kärnten die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

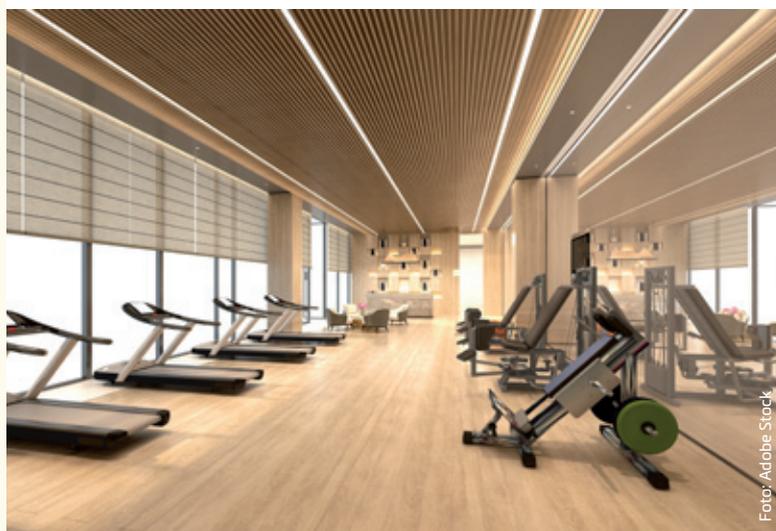


Foto: Adobe Stock

KAGIS aktuell!



Geoinformationssysteme sind in der modernen Verwaltung nicht mehr wegzudenken. Daher werden diese auch ständig verbessert und aktualisiert.

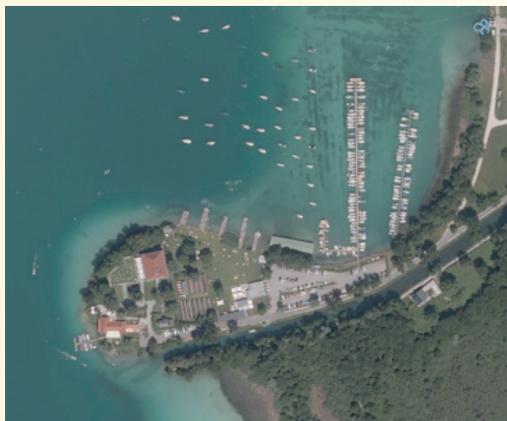
Die Leistungsfähigkeit eines Geoinformationssystems wird hauptsächlich über den Umfang und die Aktualität der verwendeten Geoinformation definiert. Die regionale Informations- und Basisinfrastruktur ist das Fundament einer funktionellen Gemeindever-

waltung. Durch effiziente, moderne Pflege des Datenbestandes wird eine kontinuierliche Wertschöpfung ermöglicht. Denn nicht immer stehen wertvolle Daten jederzeit und aufeinander abgestimmt zu ihrer Nutzung bereit. Mit einem Geoinformationssystem werden relevante Daten gesammelt, dokumentiert und einem breiten Anwenderkreis zur Abfrage bereitgestellt. Arbeitsprozesse werden so optimiert und Kosten gesenkt.

Neue Orthofotos der Befliegung 2019 verfügbar

Im Sommer 2019 wurde eine Neu-Befliegung Kärntens (90 Prozent der Landesfläche) durchgeführt. Im Zuge der Befliegung wurden ca. 700 Schrägluftbilder aufgenommen, die georeferenziert wurden und nun als Orthofotos vorliegen. Diese aktuellen Orthofotos sind in alle KAGIS-Anwendungen eingespielt und als RGB- bzw. CIR-Daten verfügbar bzw. bestellbar.

Klagenfurt am Wörthersee
Loretto RGB (links)



Klagenfurt am Wörthersee
Loretto CIR (rechts)



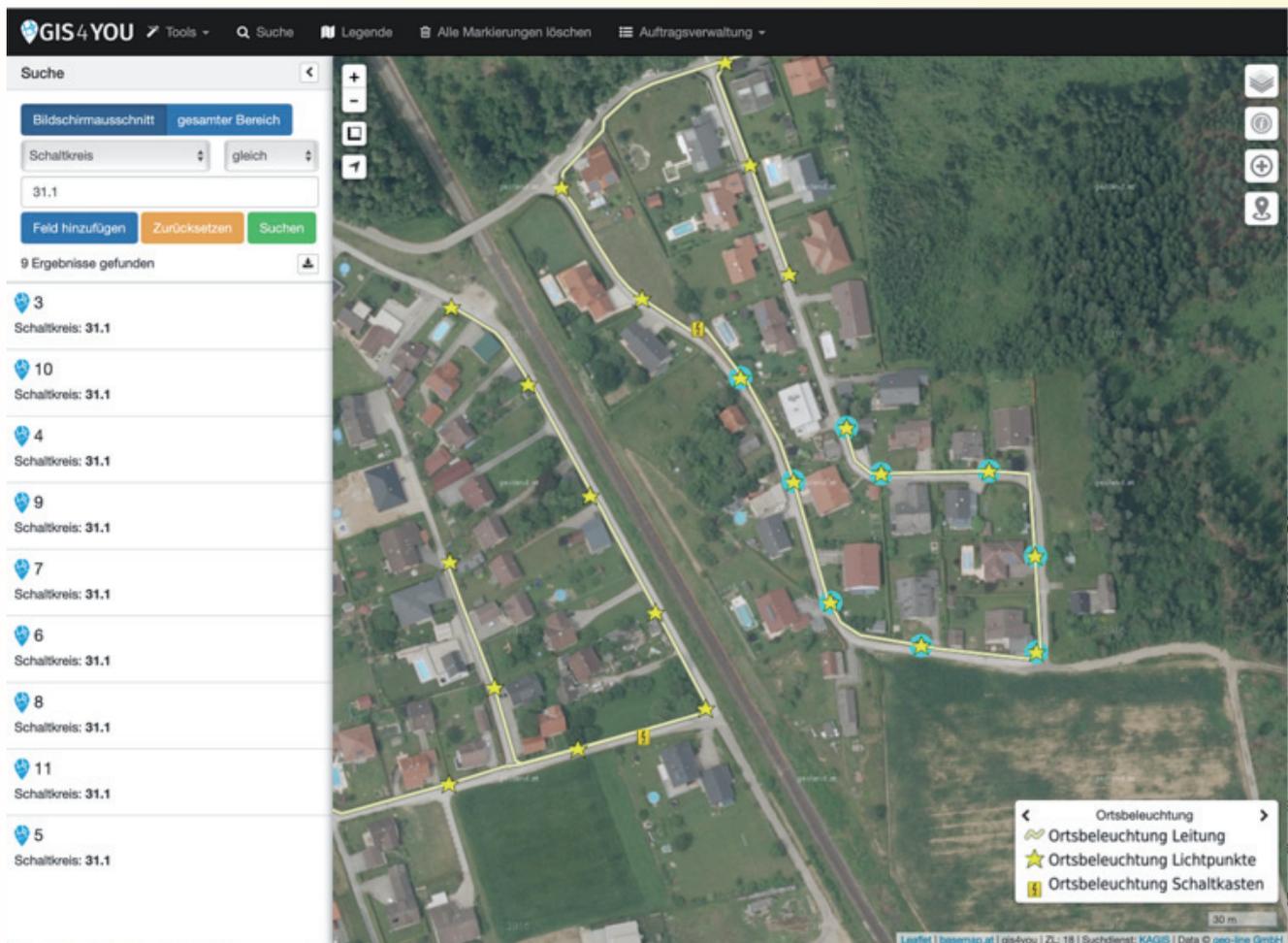
Villach Innen-
stadt RGB (links)



Villach Innen-
stadt CIR (rechts)



Abbildungen: Abteilung 8/KAGIS



Quelle: GIS4YOU / Sauterschnig

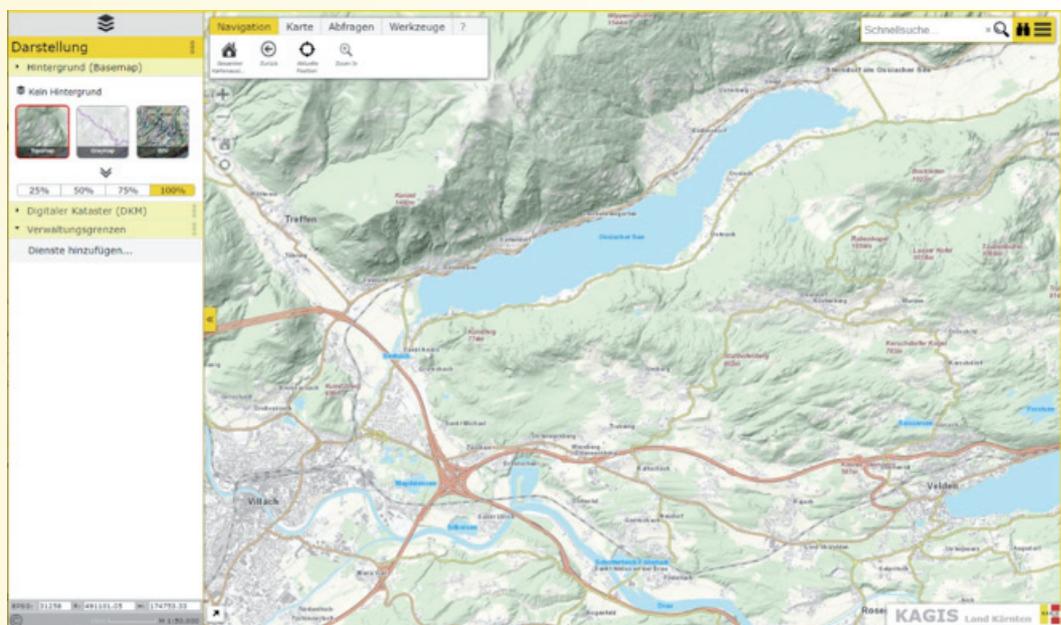
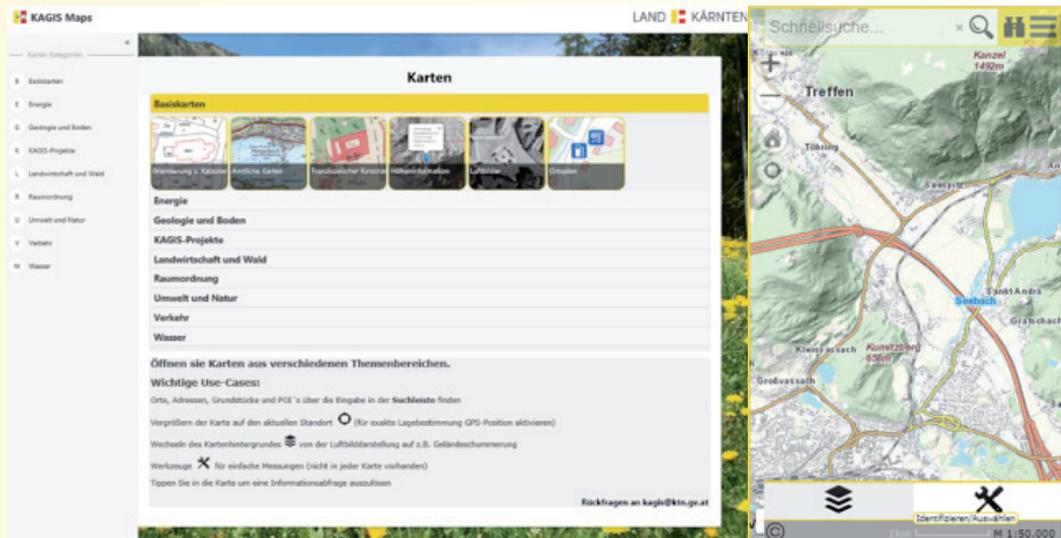
Datenprüfservice „Beleuchtung“ ist online

In einer Arbeitsgruppe mit Vertretern aus Gemeinden und KAGIS wurde eine standardisierte Richtlinie sowie GIS-Datenschnittstelle für kommunale Beleuchtung und sonstige kommunale Leitungen konzipiert. Diese Schnittstelle soll bei der Vergabe von Leistungen zur Erfassung der Beleuchtungsinfrastruktur verwendet werden und stellt sicher, dass die zu liefernden Daten in einheitlicher, GIS-tauglicher Form geliefert werden. Die Richtlinie für die Übergabe von Daten der kommunalen Beleuchtung und sonstigen kommunalen Leitungen bietet eine Hilfestellung bei der Ausschreibung von Datendienstleistungen, bei der Erhebung der Infrastrukturdaten sowie bei der Weitergabe der Daten. Diese Richtlinie definiert eine Datenstruktur für die kommunale Beleuchtung und sonstigen kommunalen Leitungen und ermöglicht eine effiziente Übergabe der Daten in digitaler Form. Bei dieser Richtlinie handelt es sich um die jeweilige Mindestanforderung der Stammdaten. Es steht den Betrei-

bern frei, über die Richtlinie hinaus Layer bzw. Attribute zu definieren und entsprechende Daten zu sammeln. Die Vorgaben sind so definiert, dass die Übernahme in ein Geoinformationssystem jederzeit möglich ist. Die Richtlinie enthält auch Musterplanzeichen.

Zur Prüfung der Datenlieferung wurde ein webbasiertes Prüfservice eingerichtet. Die Auftragnehmer können und sollen mit diesem Service kostenlos prüfen, ob ihre Daten der Schnittstelle entsprechen. Nach erfolgter Registrierung und anschließender Freischaltung durch das Gemeinde-Servicezentrum können Daten auf die Plattform hochgeladen und geprüft werden. Alle Informationen zur Schnittstelle und zum Prüfservice finden kommunale Auftraggeber sowie deren Datendienstleister unter:

**[www.gemeinde-servicezentrum.at/
gis-schnittstellen/
KAGIS Maps – die neue Kartensammlung
des Landes Kärnten](http://www.gemeinde-servicezentrum.at/gis-schnittstellen/)**



Quelle: Abteilung 8 /
KAGIS – Startansicht /
Mobile- und Desktopvariante

Der Kärnten Atlas und KAGIS Mobile werden in einer Softwarelösung zusammengefasst und mit neuem Layout, neuen Themeninhalten und neuen Funktionen als KAGIS Maps publiziert.

Der Umstieg erfolgt stufenweise. Bis Herbst 2020 läuft KAGIS Maps noch parallel zum bisherigen Kärnten Atlas, um allen Nutzern die Möglichkeit des Kennenlernens zu geben. Mit Mitte Oktober 2020 findet die endgültige Ablöse statt.

KAGIS Maps ist eine für Gestensteuerung konzipierte Internet-Kartenanwendung und wird, wie gewohnt, abhängig von der Displaygröße des Endgerätes, in einer mobilen Ansicht, die auf Smartphones und Tablets optimiert ist oder einer Desktopansicht mit übersichtlicher Werkzeugleiste und Themensteuerung gestartet.

Im Zuge der Umstellung zu beachten:

- Verlinkungen, Favoriten müssen auf die neue Version umgestellt werden
- Bestehende Kärnten Atlas-Projekte werden nicht übernommen

Hier können sie KAGIS Maps testen

<https://gis.ktn.gv.at/webgisviewer/atlas-mobile>

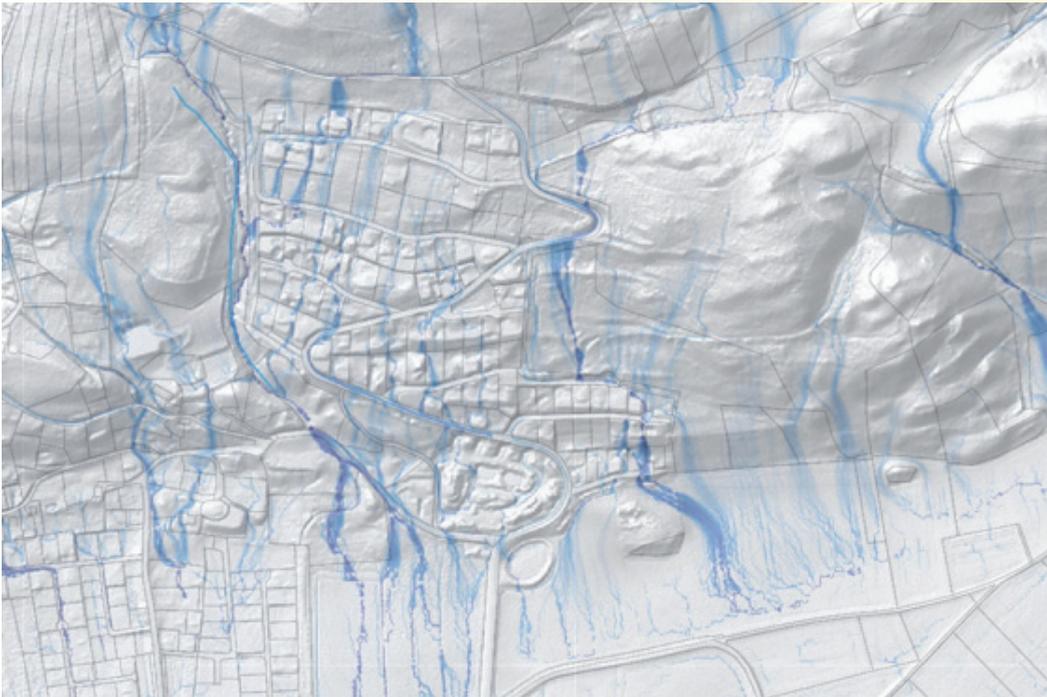
Hangwasser im Intramap visualisiert

Die Erfahrungen in den letzten Jahren haben gezeigt, dass Überflutungen durch Starkregen nicht nur fluvial (durch Flüsse), sondern auch verstärkt pluvial (durch Hangwasser) immer häufiger auftreten.

Für die erste Beurteilung über eine potenzielle Hangwassergefährdung eignen sich sogenannte Hangwasserkarten. Dabei handelt es sich um Gefahrenhinweiskarten, wobei Tiefenlinien im Gelände dargestellt werden, die auf Fließwege

für den Abfluss von Hangwässern hinweisen. Die blaue Schattierung in der Hangwasserkarte gibt die Anzahl der Zellen an, die in eine Rasterzelle entwässern. In Verbindung mit örtlichen Kenntnissen können so für bestehende oder geplante Siedlungsbereiche mögliche Gefährdungen abgeschätzt werden. Gefahrenhinweiskarten bilden keine direkten Überflutungsgefahren ab, da Wassertiefen und Ge-

schwindigkeiten nicht dargestellt werden. Gefährdete Bereiche aufgrund von ausgeprägten Abflussmulden, Abflusskorridoren oder Senken können aber ersichtlich gemacht werden und daher zur Abschätzung einer Hochwassergefährdung durch Hangwasser herangezogen werden. Von KAGIS wurde eine Hangwasserhinweiskarte für Kärnten erstellt, die im Intramap visualisiert werden kann.



**Hangwasserkarte
Bereich
Emmersdorf**

Quelle: Abteilung 8



**Hangwasserkarte
Bereich Steindorf
am Ossiacher See**

Quelle: Abteilung 8

Aus dem Landesgesetzblatt für Kärnten

vom 26. Mai 2020 bis 31. Juli 2020

Gesetz vom 14. Mai 2020 über die Förderung von Stromerzeugung aus Biomasse (Kärntner Biomasseförderungsgesetz – K-BFG), LGBl. Nr. 40/2020

Angesichts des Auslaufens vieler Biomasse-Förderverträge und der zu erwartenden Stilllegung von Ökostromanlagen auf der Basis fester Biomasse hat der Bund ein Grundsatzgesetz auf Basis des Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG erlassen. Dieses Grundsatzgesetz verpflichtet den Landesgesetzgeber, Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfällen mit hohem biogenen Anteil zu fördern.

Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf alle Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfällen mit hohem biogenen Anteil, die über einen Fördervertrag verfügen, der zwischen dem 1. Jänner 2017 und dem 31. Dezember 2019 abläuft, bzw. auf Grund des späten Inkrafttretens des Gesetzes abgelaufen ist. Die Finanzierung erfolgt durch einen von allen Endverbrauchern in Kärnten zu entrichtenden Zuschlag, der vom Verteilernetzbetreiber eingehoben wird.

Gesetz vom 14. Mai 2020, mit dem das Kärntner IPPC-Anlagengesetz geändert wird, LGBl. Nr. 41/2020

Gemäß Art. 14 Abs. 5 und 7 der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz ist sicherzustellen, dass Kosten-Nutzen-Analysen gemäß Anhang IX Teil 2 der Richtlinie sowie entsprechende Genehmigungskriterien in folgenden Fällen für die folgenden Arten von Anlagen durchgeführt bzw. festgelegt werden:

- bei der Planung einer neuen thermischen Stromerzeugungsanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW;
- bei einer erheblichen Modernisierung einer vorhandenen thermischen Stromerzeugungsanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW;
- bei der Planung oder erheblichen Mo-

dernisierung einer Industrieanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW, bei der Abwärme mit einem nutzbaren Temperaturniveau entsteht;

- bei der Planung eines neuen Fernwärme- und Fernkältenetzes oder der Planung einer neuen Energieerzeugungsanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW in einem bestehenden Fernwärme- oder Fernkältenetz oder bei einer erheblichen Modernisierung einer bestehenden derartigen Anlage, jeweils um Kosten und Nutzen einer Umrüstung zu einer hocheffizienten Anlage zu bewerten.

Mit den Bestimmungen dieses Gesetzes soll der unionsrechtlichen Verpflichtung hinsichtlich der Anlagen nach Art. 14 Abs. 5 lit. c und d entsprochen werden, nachdem sich herausgestellt hat, dass die diesbezüglichen Maßnahmen bezüglich den gewerblichen Anlagen nicht vom Bundesgesetzgeber erlassen werden.

Verordnung der Landesregierung vom 3. Juni 2020, ZI. 06-ET4-29/5-2020, mit der die Verordnung über die Förderung des Landes Kärnten zum schrittweisen Ausbau einer beitragsfreien Kinderbetreuung geändert wird, LGBl. Nr. 42/2020

Verordnung der Landesregierung vom 3. Juni 2020, ZI. 07-ALG-VV-428/2-2020, mit der die Kärntner Straßenaufsichtsorganverordnung geändert wird, LGBl. Nr. 43/2020

Gesetz vom 14. Mai 2020, mit dem das Kärntner Sozialbetreuungsberufesgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 44/2020

Mit der Novelle zum Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, GuKG-Novelle 2016, BGBl. I Nr. 75/2016, wurde unter an-

derem die Pflegehilfe in Pflegeassistenz umbenannt und in der Ausbildung in der Pflegeassistenz mehr Spielraum bei der Aufteilung hinsichtlich der Ausbildungszeiten von theoretischem und praktischem Teil geschaffen. Mit dem vorliegenden Gesetz erfolgte die terminologische Anpassung an die GuKG-Novelle, zumal in Ausbildungslehrgängen zu bestimmten Sozialbetreuungsberufen die Ausbildung in der Pflegeassistenz integriert ist. In den einzelnen Bestimmungen des Kärntner Sozialbetreuungsberufesgesetzes wurde die Berufsbezeichnung „Pflegehelfer“ in „Pflegeassistent“ bzw. der Gesundheitsberuf „Pflegehilfe“ in „Pflegeassistenz“ umbenannt.

Die Änderungen erfolgten unter Beibehaltung der unverändert gebliebenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 60/2005. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 16. Juni 2020, ZI. 04-ALL-966/86/2020 betreffend die Gewährung des Heizzuschusses (Kärntner Heizzuschussverordnung 2020), LGBl. Nr. 45/2020

Verordnung der Landesregierung vom 16. Juni 2020, ZI. 01-PW-74/4-2020, mit der die Verordnung über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage für das Jahr 2020 geändert wird, LGBl. Nr. 46/2020

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 16. Juni 2020, ZI. 05-P-HRD-2/33-2020, mit welcher die Höhe des Rettungsbetrages nach dem Kärntner Rettungsdienst-Förderungsgesetz festgesetzt wird (Kärntner Rettungsbeitragsverordnung 2020 – K-RBV 2020), LGBl. Nr. 47/2020

Verordnung der Landesregierung vom 16. Juni 2020, ZI. 06-ET4-29/4-2020, mit der die Verordnung über die Förderung des Landes Kärnten zum schrittweisen Ausbau einer beitragsfreien Kinderbetreuung geändert wird, LGBl. Nr. 48/2020

Verordnung des Landeshauptmannes vom 16. Juni 2020, ZI. 07-ALGVV-404/1-2020, über schiffahrtspolizeiliche Verkehrsbeschränkungen auf den Kärntner Flüssen, LGBl. Nr. 49/2020

Verordnung des Landeshauptmannes vom 29. Juni 2020, ZI. 07-AL-GVV-403/5-2020, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes vom 27. Juli 2016, mit der die Schifffahrt auf Kärntner Seen geregelt wird, geändert wird, LGBl. Nr. 50/2020

Verordnung der Landesregierung vom 30. Juni 2020, ZI. 10-JAG-1/17-2020, mit der die Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Kärntner Jagdgesetzes 2000 geändert wird, LGBl. Nr. 51/2020

Verordnung des Landeshauptmannes vom 1. Juli 2020, ZI. 07-VSFAL-47/3-2020, mit der ein Teil des Ossiacher Sees für die Durchführung der Veranstaltung „59. Internationale Villacher Ruderregatta“ vorbehalten wird, LGBl. Nr. 52/2020

Gesetz vom 18. Juni 2020, mit dem das Kärntner Heizungsanlagengesetz geändert wird, LGBl. Nr. 53/2020

Das Gesetz dient der Umsetzung der

- Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft, ABl. Nr. L 313, 1 vom 28.11.2015, 1 (im Folgenden kurz: MCP-RL) und der
- Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz, ABl. Nr. L 156 vom 19.6.2018, 75 (im Folgenden kurz: Gesamtenergieeffizienz-RL).

Es beinhaltet insbesondere Begriffsbestimmungen.

Kundmachung der Landesregierung vom 13. Juli 2020, ZI. 01-VD-LG-1948/8-2020, über die teilweise Aufhebung der Flächenwidmungspläne Nr. 008a/2016, Nr. 008b/2016 und Nr. 007d/2016 der Marktgemeinde Bad Bleiberg durch den Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig, LGBl. Nr. 54/2020

Verordnung der Landesregierung vom 14. Juli 2020, Zahl: 06-ET4-39/1-2020, mit der die Kärntner Kinderbetreuungseinrichtungs-Verordnung geändert wird, LGBl. Nr. 55/2020

Verordnung der Landesregierung vom 14. Juli 2020, ZI. 07-AL-GVB-63/13-2020, mit der die Kärntner Bau-Übertragungsverordnung Villach-Land geändert wird, LGBl. Nr. 56/2020

Verordnung der Landesregierung vom 14. Juli 2020, ZI. 07-AL-GVB-63/14-2020, mit der die Kärntner Bau-Übertragungsverordnung St. Veit geändert wird, LGBl. Nr. 57/2020

Verordnung der Landesregierung vom 14. Juli 2020, ZI. 07-AL-GVB-63/15-2020, mit der die Kärntner Bau-Übertragungsverordnung Spittal an der Drau geändert wird, LGBl. Nr. 58/2020

Gesetz vom 14. Mai 2020, mit dem das Kärntner Stiftungs- und Fondsgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 59/2020

Diese Novelle dient erstens der Umsetzung von Unionsrecht. Das Gesetz sieht hierzu Bestimmungen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung vor. Zweitens erfolgen Anpassungen an das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (Entfall des Begriffes „Eigenberechtigung“) und das 3. COVID-19-Gesetz (Unterbrechung von Fristen).

Gesetz vom 14. Mai 2020, mit dem das Kärntner Schulgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 60/2020

Mit der vorliegenden Änderung des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, werden in

erster Linie eine Reihe grundsatzgesetzlicher Bestimmungen im K-SchG umgesetzt, nämlich die Novelle zum Schulorganisationsgesetz (BGBl. I Nr. 35/2018) betreffend die Einrichtung von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen, das Pädagogikpaket 2018 (BGBl. I Nr. 101/2018) betreffend die Weiterentwicklung der Mittelschule, die Novelle zum Schulzeitgesetz (BGBl. I Nr. 49/2019) betreffend die Möglichkeit der Einführung von Herbstferien sowie die Novelle zum Schulorganisationsgesetz (BGBl. I Nr. 86/2019) betreffend die Weiterentwicklung der Polytechnischen Schule. Als wesentliche Inhalte der Novelle sind daher insbesondere hervorzuheben:

- die Einrichtung von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen;
- die Umbenennung der Neuen Mittelschule in Mittelschule;
- die Ermöglichung der Zusammenfassung von Schülern in der 6. bis 8. Schulstufe der Mittelschule in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik, Lebende Fremdsprache in Schülergruppen nach Maßgabe ihres Leistungsniveaus;
- die Einführung von Herbstferien im Zeitraum von 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen, wobei diese Tage durch den Dienstag nach Ostern und den Dienstag nach Pfingsten einzubringen sind;
- eine stärkere Determinierung der Fördervoraussetzungen auf gesetzlicher Ebene, dafür Entfall der gesetzlichen Verpflichtung zum Abschluss eines Fördervertrages;
- die Festlegung des Förderbetrages mit „bis zu 8.000 Euro“ für jede Betreuungsgruppe einer ganztägigen Schulform für jedes Schuljahr;
- die Einführung einer Verordnungsermächtigung der Landesregierung für die Durchführung der Förderung;
- die Einführung einer Verpflichtung zur Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit von Personen, die für pflegerisch-helfende Tätigkeiten beim Unterricht für Kinder, die eine schwere Beeinträchtigung im Bereich der Selbstversorgung oder Mobilität aufweisen, beigestellt werden, in an Anpassung die bereits bestehende Verpflichtung für Personen, die im Freizeitbereich ganztägiger Schulformen eingesetzt werden, sowie Neufassung der gesetzlichen Ermächtigung der Landesregierung zur Einholung von Sonderauskünften gem. § 9a Abs. 2 Strafregistergesetz 1986;

- das Abstellen auf den abgestuften Bevölkerungsschlüssel nach dem FAG 2017 statt bisher jenem nach dem FAG 2008 in Bezug auf die Umlagen der Schulgemeindevverbände.

Verordnung der Landesregierung vom 22. Juli 2020, ZI. 07-AL-GVB-63/19-2020, mit der die Kärntner Bau-Übertragungsverordnung Villach-Land geändert wird, LGBl. Nr. 61/2020

Verordnung der Landesregierung vom 22. Juli 2020, ZI. 07-AL-GVB-63/20-2020, mit der die Kärntner Bau-Übertragungsverordnung Spittal an der Drau geändert wird, LGBl. Nr. 62/2020

Gesetz vom 14. Mai 2020 über die Tierzucht in Kärnten (Kärntner Tierzuchtgesetz 2020 – K-TZG 2020), LGBl. Nr. 63/2020

1. Das europäische Tierzuchtrecht wurde mit der Verordnung (EU) 2016/1012 über die Tierzucht und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht („Tierzuchtverordnung“) neu geregelt. Im Unterschied zu den bisher ergangenen Rechtsakten, die mangels unmittelbarer Anwendbarkeit zur Gänze in innerstaatliches Recht umgesetzt werden mussten, ist die Verordnung (EU) 2016/1012 unmittelbar anwendbares Recht und gilt seit 1. November 2018 (Art. 69).
2. Zum Zweck der notwendigen Anpassung der derzeit bestehenden Tierzuchtgesetze und Tierzuchtverordnungen der Länder wurde im Auftrag der Landesagrarreferentenkonferenz unter Koordinierung der Landwirtschaftskammer Österreich ein Rahmenentwurf für ein entsprechendes Landesgesetz erarbeitet. Mit dem vorliegenden Entwurf eines neuen Kärntner Tierzuchtgesetzes 2020, der sich an dem Rahmenentwurf orientiert, soll nunmehr eine unionsrechtskonforme Anpassung des Kärntner Tierzuchtrechts erfolgen.
3. Die Verordnung (EU) 2016/1012 weist über weite Strecken eine Zusammen-

fassung der schon bisher geltenden Rechtsbestimmungen auf, allerdings sind Teile davon als Neuregelung zu betrachten, so etwa

- Bestimmungen über Rechte und Pflichten von Zuchtorganisationen und Züchtern,
- Regelungen zum grenzüberschreitenden Tätigwerden von Zuchtorganisationen und
- Regelungen zum Bereich Kontrolle.

Der zweite Abschnitt des Kärntner Tierzuchtgesetzes 2008, der bislang die Anerkennung von Zuchtorganisationen geregelt hat, ist nunmehr durch die Verordnung (EU) 2016/1012 weitgehend überlagert. Auch die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen ist nunmehr in der Verordnung (EU) 2016/1012 umfänglich geregelt. Jedoch gibt es nach wie vor keine Festlegungen für Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen für Equiden auf Unionsebene. Die rassespezifischen Bestimmungen für Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen werden durch das Ursprungszuchtbuch festgelegt.

Das Gesetz beschränkt sich entsprechend auch der bisher geltenden Rechtslage vorwiegend auf konkrete, über die Verordnung (EU) 2016/1012 hinausgehende Regelungsbereiche, die hinsichtlich ihrer länderspezifischen Besonderheiten fachlich begründbar (z.B. Vatertierhaltung) oder aus Gründen der Administrierbarkeit und Überwachung erforderlich sind (z.B. Mitteilungs- und Berichtspflichten, Kontrolle).

Auf Definitionen und Begriffsbestimmungen der in diesem Entwurf verwendeten tierzüchterischen Begriffe wurde verzichtet, da diese sich größtenteils bereits in Art. 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 finden.

4. Parallelregelungen zwischen Tierzuchtrecht und Veterinärrecht sollen grundsätzlich vermieden werden, außer in jenen Fallkonstellationen, wo sie im Blickwinkel des Tierzuchtrechts zwingend notwendig sind, wie z.B. Regelungen betreffend Belegscheine, Besamungstechniker und tierzüchterische Dokumentation, beispielsweise in Besamungstationen oder Samendepots.

5. Die Bestimmungen über die Förderung der Tierzucht entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage.

Die Verpflichtungen der Gemeinden sollen sich auf das Zur-Verfügung-Stellen männlicher Zuchttiere (ausgenommen für die Pferdezucht), Beiträge zu den Kosten der künstli-

chen Besamung und Beiträge für den Hengstenfonds erstrecken.

Der Kärntner Gemeindebund regte an, die Bestimmungen über die Förderung der künstlichen Besamung so zu ändern, dass jährlich ein Pauschalbetrag pro besamungsfähigen weiblichen Rind anzusetzen sei, da der erforderliche Aufwand der Zählung und Verrechnung zumeist nicht mit den bezahlten Beträgen in Relation zu bringen sei.

Im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer Kärnten wurde daher in § 14 Abs. 2 alternativ zur Förderung je Samenportion (5 Euro bei Rindern, 4,50 Euro bei allen anderen Tieren) ein Pauschalbetrag von 12 Euro für jedes deckfähige weibliche Rind pro Kalenderjahr vorgesehen.

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 14. Juli 2020, ZI. 05-K-GES-17/1-2020, mit der der Kärntner Landes-Krankenanstaltenplan 2015 geändert wird, LGBl. Nr. 64/2020

Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 27. Juli 2020, ZI. 07-AL-GVG-361/9-2020, betreffend Öffnungszeiten in Feldkirchen in Kärnten und Sankt Veit an der Glan, LGBl. Nr. 65/2020

Gesetz vom 23. Juli 2020, mit dem das Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz und Art. V des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019 geändert werden, LGBl. Nr. 66/2020

Um wegen der COVID-19-bedingten Einnahmenverluste die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gemeinden zu erhalten, werden bis Ende 2021 die geltenden Regelungen zum Gemeindekontokorrentrahmen und für „innere Darlehen“ adaptiert. Zahlungsmittelreserven können 2020/2021 auch zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichtes der Gemeinden in Anspruch genommen werden. Ferner wird für 2020/2021 das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme von Kontokorrentrahmen auf 45 Prozent der veranschlagten Einnahmen des Finanzjahres 2019 erhöht.

Gesetz vom 23. Juli 2020, mit dem das Kärntner Regionalfondsgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 67/2020

Dem Kärntner Regionalfonds wird bis Ende 2021 die Befugnis eingeräumt, an Gemeinden Kredite zu gewähren, damit diese in Anbetracht der Einnahmenverluste

infolge der COVID-19-Krise ihre Liquidität zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichtes verstärken können.

Gesetz vom 23. Juli 2020, mit dem das Kärntner Campingplatzgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 68/2020

Das Gesetz berücksichtigt das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 17.12.2011, Zl. 2011/06/0159, wonach ein Parkplatz für Wohnmobile mit Wasser- und Stromanschluss nicht touristischen Zwecken diene, weil ein Gast dafür auf einem Campingplatz jedenfalls mehr als 24 Stunden verweilen müsste. So ein Abstellplatz für Wohnmobile sei daher kein Campingplatz im Sinne des Kärntner Campingplatzgesetzes. Im Sinne der Fairness der Besteuerung mit Orts- und Nächtigungstaxe werden diese Abstellplätze daher in das Campingplatzgesetz einbezogen.

Eine Beaufsichtigung der Abstellplätze ist gemäß § 1 Abs. 3 letzter Satz Meldegesetz in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz für eine Orts- und Nächtigungstaxenpflicht konstitutiv.

Gesetz vom 23. Juli 2020, mit dem das Kärntner landwirtschaftliche Schulgesetz 1993 geändert wird, LGBl. Nr. 69/2020

Wesentlicher Inhalt der gegenständlichen Novelle zum Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetz 1993 – K-LSchG ist:

- die Einführung von Herbstferien im Zeitraum von 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober, wobei diese Tage durch den Dienstag nach Ostern und den Dienstag nach Pfingsten einzubringen sind;
- die Reduktion der vom Schulgemeinschaftsausschuss für schulfrei erklärbaren Tage von bis zu fünf auf bis zu zwei Tage aufgrund der Einführung von Herbstferien;
- die Einführung der Möglichkeit durch Beschluss des Schulgemeinschaftsausschusses je Unterrichtsjahr eine schulische Veranstaltung an einem Sonntag stattfinden zu lassen.

Gesetz vom 23.07.2020, mit dem das Kärntner Jagdgesetz 2000 geändert wird, LGBl. Nr. 70/2020

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Regelung über die Befangenheit von Mitgliedern eines Jagdverwaltungsbeirates einerseits klargestellt und andererseits an die Bedürfnisse der Praxis angepasst.

Ferner wird eine Mitteilungspflicht über den Ausschluss eines Mitgliedes aus der Kärntner Jägerschaft an bestimmte Personen und Stellen gesetzlich verankert. Dies, um eine widerrechtliche Jagdausübung infolge des Ausschlusses aus der Kärntner Jägerschaft effektiver verhindern zu können.

Daneben werden inhaltliche Ergänzungen sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Gesetz vom 23. Juli 2020, mit dem das Kärntner Buschenschankgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 71/2020

Zur Unterstützung der Buschenschankberechtigten in Kärnten werden die gesetzlichen Vorgaben zur Ausübung des Buschenschankrechts sowohl in zeitlicher Hinsicht wie auch hinsichtlich des zulässigen Produktkatalogs gelockert.

Die bisherigen zeitlichen Einschränkungen, wonach das Buschenschankrecht ohne Unterbrechung höchstens zwölf Wochen ausgeübt werden darf und die „Sperrfrist“ zwischen Beendigung und Wiederbeginn des Ausschanks mindestens zehn Tage beträgt, entfallen gänzlich. Innerhalb des gesamten Rahmens von 200 zulässigen Ausschanktagen im Jahr kann der Buschenschankberechtigte die Ausschanktage daher flexibler gestalten.

Kompetenzrechtlich ist das Buschenschankwesen auf die Verabreichung kalter Speisen beschränkt, die dem „Herkommen“ entsprechen, dh. typisch für Buschenschanken in der Region sind. Unter Einhaltung dieser verfassungsrechtlichen Grenzen werden nunmehr Zukaufsmöglichkeiten für buschenschanktypische kalte Speisen oder das jeweilige Urprodukt normiert. Der Zukauf ist auf regionale landwirtschaftliche Produzenten beschränkt, ein Zukauf bei Lebensmittelketten oder im Großhandel ist daher nicht zulässig. Der bisher bereits erlaubte Zukauf von sog. „Dekoration“, also von Butter, hartgekochten Eiern, Essiggemüse sowie Brot und Gebäck, ist weiterhin erlaubt.

Um die Transparenz gegenüber den Kunden und Gästen zu wahren, ist der jeweilige landwirtschaftliche Produzent zugekaufter Speisen oder Produkte in der Speisekarte oder an gut sichtbarer Stelle im Ausschankbereich auszuweisen.

Erweitert wird der zulässige Produktkatalog kalter Speisen nunmehr auch um Obst und Gemüse. Auch diese dürfen nunmehr im Rahmen einer Buschenschank verabreicht werden.

Gesetz vom 23. Juli 2020, mit dem das Kärntner Chancengleichheitsgesetz und das Kärntner Mindestsicherungsgesetz geändert werden, LGBl. Nr. 72/2020

Entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wurde das Pflegegeld einer pflegebedürftigen Person bei seinem ihn pflegenden Angehörigen bisher als Entschädigung für erbrachte Betreuungsleistungen gewertet und war damit als Einkommen des pflegenden Angehörigen anzusehen. Damit wurde ein allfälliger Anspruch auf Mindestsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz verwehrt oder gemindert.

Die gegenständliche Novelle normiert nunmehr ausdrücklich, dass Pflegegeld weder beim Menschen mit Behinderung bzw. Hilfesuchenden selbst, außer er erhält bestimmte pflegebezogene Leistungen, noch bei seinem ihm pflegenden Haushaltsangehörigen als Einkommen zu werten ist.



Gemeinde Seminarvorschau

Oktober – November 2020

Highlights 2020 – Alles was RECHT ist – 20. November 2020

FÜHRUNGSKRÄFTE	
Controllerisch denken – wirkungsorientiert handeln: Controlling-Challenge mit Planspiel	12.-13.10.2020
Vom Palaver zum Ergebnis!	21.-22.10.2020
Business-Cafe: Anerkennung und Wertschätzung – das 2. Gehalt	23.10.2020
PERSÖNLICHKEIT UND KOMMUNIKATION	
Tanz auf dem Vulkan – Umgang mit Wut und Ärger	13.-14.10.2020
Schwierige Verhandlungen erfolgreich führen	21.-22.10.2020
RECHT UND VERFAHREN	
Vergaberechtliches Projektmanagement	06.10.2020
Die exekutionsrechtliche Einbringung der Abgaben	08.10.2020
Aktuelle Fragen des Dienst- und Dienstzeitrechts der Gemeindebediensteten	14.10.2020
Datenschutz und Datensicherheit	21.10.2020
Aktuelle Honorarmodelle für Planungsleistungen (LM.VM.)	22.10.2020
Aktuelle Honorarmodelle für Planungsleistungen für Architekt*innen (LM.VM.)	13.11.2020
BWL UND RECHNUNGSWESEN	
Vom Anbot zur Verrechnung für Landes- und Gemeindelehrlinge	05.11.2020
GESUNDHEIT UND SOZIALES	
Resilienz und Burnout-Prophylaxe	01.10.2020
TECHNIK UND SICHERHEIT	
Zivilschutz im Internet	14.10.2020
Sicherheit am Arbeitsplatz	30.10.2020
Ausbildungslehrgang für Alt- und Problemstoffsammler	05.11.2020
Betrieblicher Brandschutz: Modul 2 „Brandschutzbeauftragte/r“	09.-10.11.2020
ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND BÜRGERSERVICE	
Souverän und sicher im Kundenkontakt – heikle und herausfordernde Situationen gut meistern	29.10.2020
#Krisenkommunikation: was geht, was geht gar nicht?	04.11.2020
Öffentlichkeitsarbeit und PR - vom geschriebenen Wort bis zum Programmatik-Video	11.11.2020
ARBEITSTECHNIK UND BÜROMANAGEMENT	
Die Kunst der Improvisation im Arbeitsalltag	16.-17.11.2020
E-GOVERNMENT	
ZPR/ZSR - Grundkurs	01.10.2020
ZPR/ZSR – ZPR/ZSR - Fortgeschrittene	22.10.2020
EUROPÄISCHE UNION	
Grundprinzipien des EU-Beihilfenrechts mit Schwerpunkt „staatliche Beihilfen“ für öffentliche Dienst	20.10.2020
INFORMATIONSTECHNOLOGIE	
Digitale Bildbearbeitung mit GIMP - Aufbaukurs	20.-21.10.2020
Website erstellen ohne Programmierkenntnisse	03.-04.11.2020

Dienstprüfungen für die Bediensteten der Kärntner Gemeinden und Gemeindeverbände – Termine

Schriftliche Prüfung (ab Stellenwert 42)	14. Oktober 2020
Mündliche Prüfung (alle Stellenwerte)	17. und 19. November 2020
Zulassung zur Prüfung - Ansuchen bis spätestens:	18. September 2020